

Stellungnahme

des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Referentenentwurf für ein 30. Änderungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (30. BAföGÄndG)

Gesamtbewertung

Vor dem Hintergrund der anhaltend überdurchschnittlich hohen Inflation, sowie der hohen Energie- und immer weiter steigenden Wohnkosten, ist eine BAföG-Novelle dringend nötig. Insofern begrüßen der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und seine Mitgliedsgewerkschaften, dass das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) nun endlich einen Entwurf für ein 30. Änderungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (30. BAföGÄndG) vorgelegt hat.

Allerdings wird der vorgelegte Referentenentwurf unseren Erwartungen sowie den Lebens- und Lernbedingungen junger Menschen nicht gerecht.

Vor dem Hintergrund der Preisentwicklung der letzten Jahre und der hohen Armutsbetroffenheit der Studierenden ist es nicht nachvollziehbar, dass an der im Koalitionsvertrag vereinbarten Planung festgehalten werden soll, die Novelle in drei Teilschritten umzusetzen. Die – an sich zu begrüßende – Anhebung der Wohnkostenpauschale für Studierende mit eigener Haushaltsführung auf monatlich 440 Euro soll um ein halbes Jahr, auf das Sommersemester 2027, verschoben werden. Das ist besonders kritisch, zumal die vorgesehene Höhe bereits heute für viele Studierende deutlich unter den realen Wohnkosten liegt. Für ein WG-Zimmer lagen die Kosten im Sommersemester 2026 bei durchschnittlich 512 Euro monatlich. Verschiedene Erhebungen haben in der letzten Zeit immer wieder gezeigt, dass Studierende besonders von Armut betroffen und mit ihren Mietkosten weit über dem Durchschnitt überlastet sind. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften bekräftigen deshalb ihre Forderung, sich bei der Wohnkostenförderung von einer Pauschale für alle zu verabschieden und stattdessen die Übernahme der Mietkosten im BAföG an der Wohngeldtabelle zu orientieren und so regionalen Unterschieden Rechnung zu tragen. Die geplante Abschaffung der Wohnkostenpauschale für Geförderte, die bei den Eltern wohnen, lehnen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften auf das Schärfste ab.

Besonders zu kritisieren ist, dass auch der zweite Schritt der Erhöhung des Bedarfssatzes für Studierende im Vergleich zur Vereinbarung im Koalitionsvertrag um ein Semester nach hinten verschoben werden soll. Der Bedarfssatz für Studierende soll zunächst zum Wintersemester 2027/28 auf 503 Euro und zum Sommersemester 2029 auf 563 Euro angehoben werden. Die Bedarfssätze für Schülerinnen und Schüler sollen proportional steigen. Im Interesse der Gleichwertigkeit schulischer, beruflicher und akademischer Bildung sollten die Bedarfssätze für Schüler*innen, Auszubildende und Studierende aus Sicht des



Elke Hannack
Stellvertretende Vorsitzende

23. Juli 2026

**Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand**
Keithstraße 1
10787 Berlin

Kontaktpersonen:

Jan Krüger
Leiter der Abteilung
Bildungspolitik und Bildungsarbeit

Jan.Krueger@dgb.de
Telefon: +49 151 50252034

Referat:

Sonja Bolenius
Referatsleiterin Hochschul- und
Wissenschaftspolitik

sonja.bolenius@dgb.de
Telefon: +49 30 24060-332

DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften im BAföG sowie der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) angeglichen werden. Kritisch bleibt, dass im BAföG weiterhin nicht ersichtlich ist, wie hoch der Anteil des Bedarfssatzes zur Deckung der Ausbildungskosten und wie hoch der Anteil zur Deckung der Lebenshaltungskosten sein soll.

Die Bedarfssätze sowie die Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2 BAföG sollen ab 2030 alle zwei Jahre überprüft und durch Gesetz neu festgesetzt werden. Die Grundlage für den studentischen Bedarfssatz soll der sich aus der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ergebende Regelbedarf bilden. In anderen Worten, ab 2030 soll sich der studentische Bedarfssatz am Grundsicherungsniveau orientieren. Die Bedarfssätze für Schülerinnen und Schüler sollen im gleichen prozentualen Umfang steigen. Ein Anpassungsautomatismus ist das nicht, denn die finanzwirtschaftliche Entwicklung und die besondere soziale Stellung der Auszubildenden sind zu berücksichtigen. Was das konkret heißt, muss sich erst zeigen.

Die geplante Orientierung des BAföG-Bedarfssatzes für Studierende am Grundsicherungsniveau stellt zwar eine Verbesserung im Vergleich zum Status quo dar, ist jedoch noch nicht per se existenzsichernd. Denn die Bedarfe von BAföG- sowie BAB-Geförderten unterscheiden sich von anderen Grundsicherungsempfänger*innen, da sie über unterschiedliche weitere Leistungsansprüche verfügen und Ausbildungskosten hinzukommen.

Die ab dem Wintersemester 2028/29 beziehungsweise jährlich zum 1. August geplante Anhebung der Freibeträge ist ein Meilenstein im BAföG und greift eine langjährige Forderung des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften auf. Dass die jährliche Anpassung allerdings erst zum Ende der 21. Legislaturperiode kommen und nur jeweils 1,5 Prozent betragen soll, ist nicht nachvollziehbar. Da die letzte Erhöhung zum Wintersemester 2024/25 stattfand, entspräche dies vier Jahren weiterer Entkoppelung der Freibeträge von der realen Preis- und Lohnentwicklung. De facto droht damit der Kreis der Förderungsberechtigten weiter zu sinken, denn die geplante Dynamisierung liegt mit jährlich 1,5 Prozent niedriger als die durchschnittliche Inflationsrate und Tariflohnentwicklung der letzten Jahre.

Die geplante Abschaffung des Leistungsnachweises nach dem vierten Semester ist zu begrüßen. Dass die Antragstellung künftig grundsätzlich über BAföG Digital erfolgen soll, ebenfalls. Eine vollständige Digitalisierung von der Antragstellung bis zur Bewilligung erfordert jedoch weitreichendere Maßnahmen und ist längst überfällig. Hier sind auch die Länder in der Pflicht.

Kritisch ist, dass weder Schritte in Richtung zu mehr Elternunabhängigkeit der Förderung noch in Richtung eines Abschmelzens des Darlehensanteil vorgesehen sind.

Die mit der BAföG-Novelle verbundenen Ziele, Aufstiegschancen durch hochqualifizierende Bildungsabschlüsse, unabhängig von den finanziellen Voraussetzungen im Elternhaus zu eröffnen, und dadurch Bildungspotentiale zu

heben und den Fachkräftebedarf zu decken, lassen sich mit den geplanten materiellen Anpassungsschritten absehbar nicht realisieren.

Aktuell ist die Gefördertenanzahl auf einem historischen Tief. Um daran etwas zu ändern, müssten die Freibeträge zunächst deutlich erhöht und anschließend regelmäßig oberhalb der Inflationsrate und Einkommensentwicklung angepasst werden. Außerdem dürfte eine Stärkung der Elternunabhängigkeit der Förderung den Kreis der Antragstellenden erhöhen.

Kurzbewertung der wesentlichen vom BMFTR vorgeschlagenen Änderungen:

Dass die im Koalitionsvertrag zum Wintersemester 2026/27 geplante **Erhöhung der Wohnkostenpauschale** auf 440 Euro pro Monat nun erst zum Sommersemester 2027 kommen soll, kritisieren wir scharf. Bereits heute ist offenkundig, dass sie zu zögerlich ausfällt und hinter der durchschnittlichen Mietkostenbelastung der Studierenden zurückbleibt. Ein WG-Zimmer kostete bereits im Sommersemester 2026 im Bundesdurchschnitt 512 Euro monatlich.

Zudem muss auch die **Wohnkostenpauschale für Geförderte, die bei den Eltern wohnen**, deutlich erhöht werden. Auch die durchschnittlichen Mieten der Eltern sind in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Wir schlagen vor, die Pauschale von 59 Euro monatlich auf 130 Euro monatlich anzuheben. Stattdessen plant das BMFTR die Wohnkostenpauschale für Studierende, die bei ihren Eltern wohnen, schrittweise zu reduzieren (von 59 auf 41 €) und letztlich ganz abzuschaffen. Damit wird – letztlich zu Lasten der Eltern – durch die Hintertür eine BAföG-Kürzung für all die vollzogen, die es sich auch aufgrund der zu geringen Wohnkostenpauschale nicht leisten können, zuhause auszuziehen.

Eine nachhaltige Regelung für eine bedarfsgerechte **regelmäßige Überprüfung der Wohnkostenpauschale** ist nicht vorgesehen. Sie könnte in einer regionalisierten Lösung liegen, die sich an den tatsächlichen Wohnkosten bis zu den Höchstsätzen nach Wohngeldtabelle orientiert, wie sie der DGB und seine Mitglieds Gewerkschaften vorschlagen.

Dass die **Freibeträge** dynamisiert werden sollen, ist ein wirklich bahnbrechendes Element des Referentenentwurfs für das 30. BAföGÄndG. Die Gewerkschaften fordern das schon lange. Damit diese Dynamisierung in Bezug auf die Gefördertenanzahl Wirkung entfaltet und wieder mehr Menschen mit geringen und mittleren Einkommen finanziell entlastet, müsste sie jedoch von einem ganz anderen Niveau aus starten, also höher liegen und früher in Kraft treten. Die geplante jährliche Anpassung um 1,5 Prozent liegt deutlich unterhalb der durchschnittlichen Inflationsrate sowie unterhalb der durchschnittlichen Lohnentwicklung der letzten Jahre. So werden die Gefördertenanzahlen absehbar noch weiter sinken. Im Ergebnis schlägt das BMFTR hier sogar eine Verschlechterung vor. Das ist völlig inakzeptabel. Die Inflation lag im Durchschnitt der letzten 10 Jahre bei etwa 2,6 Prozent. Legt man die letzten 20 Jahre zugrunde lag sie immer noch

bei durchschnittlich über 2 Prozent. Auch die Tariflöhne sind zuletzt mit durchschnittlich 2,6 Prozent im Jahr 2025 deutlich stärker gestiegen als die vorgesehene jährliche Anpassung. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften schlagen stattdessen vor, die Anpassung der Freibeträge an der Entwicklung der Lebenshaltungskosten und der Bruttoeinkommen auszurichten und jährlich zu vollziehen.

Die geplante **Anpassung des Grundbedarfs für Studierende an das Grundsicherungsniveau sowie die proportionale Erhöhung des Grundbedarfs für Schüler*innen**, sind differenziert zu bewerten. An sich ist eine Erhöhung des Grundbedarfs dringend erforderlich. Das der Grundbedarf im BAföG bisher unterhalb des Existenzminimums liegt, der sich in der Grundsicherung ausdrückt, kritisieren die Gewerkschaften seit langem scharf. Kritisch ist jedoch bei der geplanten Änderung, dass damit keine verbindliche regelmäßige Anpassung verbunden ist, sondern eine Überprüfung alle zwei Jahre. Außerdem bleibt weiter unberücksichtigt, dass das BAföG in § 11 Absatz 1 explizit vorgibt, dass der Höchstsatz des Grundbedarfs nicht nur die Lebenshaltungs-, sondern auch die Ausbildungskosten decken soll. Diese sind in der Grundsicherung nicht adäquat abgebildet. Zudem unterscheiden sich BAföG-Geförderte von Grundsicherungsberechtigten hinsichtlich ihrer weiteren Leistungsansprüche und hinzukommender Ausbildungskosten. Im Interesse der Gleichwertigkeit schulischer, beruflicher und akademischer Bildung sollten die Bedarfssätze für Schüler*innen, Auszubildende und Studierende aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften im BAföG sowie der Berufsausbildungsbeihilfe angeglichen werden.

Die **geplante Umsetzung der Grundbedarfserhöhung in zwei Schritten** (häufig zum Wintersemester 2027/28 und ein halbes Jahr später als im Koalitionsvertrag angekündigt zum Sommersemester 2029) erfolgt zu spät. Den Studierenden genau wie den BAföG-geförderten Schüler*innen und Auszubildenden, wachsen die steigenden Preise bereits heute über den Kopf.

Die letzte Erhöhung des Bedarfssatzes um 5 Prozent trat zum Wintersemester 2024/25 in Kraft. Auf Grundlage der Planung des BMFTR lägen zwischen dieser und der ersten hälftigen Erhöhung drei Jahre, in denen keine Anpassung eines bereits heute zu niedrigen Fördersatzes erfolgte. Eine ganze Bachelorgeneration. Die Ausbildung der nächsten Generation muss dieser Gesellschaft, muss dem zuständigen BMFTR mehr wert sein. Die Fachkräfte von morgen sind die Schüler*innen und Studierenden von heute. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften sprechen sich mit Nachdruck dafür aus, die geplante 30. BAföG-Novelle in einem Schritt rückwirkend zum August 2026 beziehungsweise für Studierende zum Wintersemester 2026/27 umzusetzen.

Dass der **Leistungsnachweis nach dem vierten beziehungsweise im fünften Semester** entfallen soll, ist ausdrücklich zu begrüßen. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern schon lange dieses Relikt aus Vor-Bologna-Zeiten zu streichen und so einen Beitrag zum Bürokratieabbau zu leisten.

Dass alle Tatbestände gestrichen werden sollen, die ein **Überschreiten der Altersgrenze** bisher in begründeten Ausnahmefällen ermöglicht haben, auch

beim direkten Übergang vom Zweiten Bildungsweg in ein Studium oder vom Bachelor in ein Masterstudium, ist scharf zu kritisieren und im Ergebnis eine Absenkung der Altersgrenze durch die Hintertür.

Zumindest ist es keine Verschlechterung, dass die **Darlehensdeckelung** unverändert bei maximal 10.010 Euro bleiben soll. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften empfehlen weiter, das BAföG auf eine Vollförderung umzustellen, damit junge Menschen nicht mit Schulden aus ihrer notwendigen und gesellschaftlich erwünschten Ausbildung in ihr Berufsleben starten müssen. Insbesondere vor dem Hintergrund des aktuell für junge Menschen schwierigen Arbeitsmarktes wäre ein reduzierter Darlehensanteil ein wichtiges und notwendiges Zeichen.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen ausdrücklich, dass der **BAföG-Bezug vereinfacht, digitalisiert und beschleunigt** werden soll. Eine vollständige Digitalisierung von der Antragstellung bis zur Bewilligung erfordert jedoch weitreichendere Maßnahmen und ist längst überfällig. Hier sind auch die Länder in der Pflicht.

Wir regen an, den **Bewilligungszeitraum** auf die Regelstudienzeit zu verlängern. Das würde Planungssicherheit schaffen und den bürokratischen Aufwand deutlich reduzieren. Um die Geförderten vor Rückzahlungen zu schützen, falls sich ihre beziehungsweise die Einkommens- und Vermögensverhältnisse ihrer Eltern ändern, sollte es trotzdem eine jährliche Neuberechnung geben.

Die wichtigsten Forderungen des DGB über die Ergänzungen zu den vorgeschlagenen Änderungen hinaus:

Alle förderfähigen Auszubildenden, die eine allgemeinbildende oder schulische Ausbildung beziehungsweise ein Studium absolvieren, sollen künftig eine **eltern-unabhängige Grundförderung** in Höhe von 300 Euro monatlich erhalten. Die Auszahlung soll direkt an die Auszubildenden beziehungsweise Studierenden erfolgen. Darauf sollen der Grundbedarf sowie die weiteren Förderungskomponenten, in der Regel eltern- und bedarfsabhängig als Vollzuschuss, aufsetzen.

Das zum Wintersemester 2024/25 eingeführte Flexibilitätssemester für Studierende war eine wichtige Maßnahme. Auf Antrag wird Studierenden seitdem einmalig und ohne Angabe von Gründen über die vorgesehene Förderungshöchstdauer – oder die bereits aus anderem Grund verlängerte Förderungsdauer hinaus – ermöglicht, ein weiteres Semester lang BAföG zu beziehen. Um mehr Studierenden zu ermöglichen, ihr Studium innerhalb der Förderungshöchstdauer abzuschließen, sprechen sich der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften dafür aus, diese Regelung weiterzuentwickeln und die **Förderungshöchstdauer im BAföG pauschal um zwei Semester zu erhöhen**. Das Flexibilitätssemester soll dabei angerechnet werden.